

## Bedingungen für die Standplatzvergabe

1. Wir – Stade Aktuell GmbH - vergeben eine Stellfläche an Sie – den Standbetreiber -.  
Am Verkaufsstand muß Namen und vollständige Adresse des Betreibers angebracht sein.
2. Die Vermietung der Fläche erfolgt einmalig und gilt nur für sein Unternehmen. Das Betreiben des Standes durch/mit Subunternehmern oder andere Gastronomen ist nicht zulässig. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
3. **Der Standbetreiber hat Sorge dafür zu tragen, dass die elektrischen und wasserführenden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Unseren Mitarbeitern ist auf Verlangen das Prüfbuch vorzulegen. Wir behalten uns vor, den Stand zu schließen, sollten die Nachweise nicht vorhanden sein. Nacharbeiten durch unseren Elektriker/Installateur werden dem Standbetreiber durch den Handwerker in Rechnung gestellt.**
- 3a. **Schmutzwasser darf ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal ist strengstens verboten.**
4. Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten müssen eingehalten werden.
5. Den Anweisungen und Anordnungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.
6. Der Stand muß der Veranstaltung entsprechend dekoriert werden, wobei wir uns vorbehalten, bei Bedarf die Dekoration auf seine Kosten zu optimieren.
7. Der Standbetreiber ist verpflichtet, in seinem eigenen Verkaufswagen bzw. in seiner eigenen Hütte einen geeichten Stromzähler vorzuhalten.
8. Vor Beginn der Veranstaltung wird durch einen unserer Mitarbeiter der Zählerstand festgestellt und jeweils vor Ende der Veranstaltung der Verbrauch ermittelt. **Die Stromkosten werden in bar gegen Quittung abgerechnet. Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter berechtigt sind, die entsprechenden Beträge bereitzuhalten.** In Ausnahmefällen können wir die Summe auch per Lastschrift von seinem Konto einziehen.
9. Der Standbetreiber muß eine **Haftpflichtversicherung** (Mindestsummen 2 Mio. Euro Personenschäden / 1 Mio. Euro Sachschäden / 100.000 Euro Vermögensschäden) abgeschlossen haben; die Prämie dafür muß bezahlt sein. Auf Verlangen ist uns ein Nachweis darüber vorzulegen.
10. Rechtzeitig vor der Veranstaltung wird die Rechnung verschickt. Es ist zu beachten, dass das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung auf unserem Konto gutgeschrieben sein muß. Auf Verlangen ist ein Nachweis darüber zu erbringen. Sofern uns eine Einzugsermächtigung erteilt ist, wird dies auf der Rechnung vermerkt.
11. Es darf nur Mehrweggeschirr Verwendung finden. Einwegmaterialien und Einweggeschirr (z.B. Plastikbecher) sind nicht gestattet.
12. Der Verkauf von Getränkedosen und kleinen Schnapsflaschen (z.B. Feigling etc.) ist verboten. Sogenannte „Kultgetränke“ nur gegen ein Pfand von 1,-- €.
13. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Standbetreiber nur die von ihm angemeldete und von uns in der Rechnung bestätigte Ware verkaufen bzw. nur den von ihm angemeldeten Verkaufswagen aufstellen darf. Sollten wir feststellen, dass andere Waren angeboten werden bzw. ein größerer Wagen aufgestellt wird, behalten wir uns vor, Sie als Standbetreiber von der Teilnahme auszuschließen bzw. das Standgeld neu zu berechnen.
14. **Standbetreiber, die trotz verbindlicher Zusage nicht erscheinen, sind zur Zahlung des Standgeldes in voller Höhe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Standbetreiber später als vereinbart aufbaut. Außerdem muß er damit rechnen, dass er bei weiteren Veranstaltungen nicht berücksichtigt wird.**
15. Sollte durch einen verschärften Konflikt, z.B. Zuspitzung einer kriegerischen Lage, terroristische Anschläge, höhere Gewalt, innere Unruhen usw. bzw. durch extreme Witterungseinflüsse (z.B. sintflutartige Regenfälle, Hagel, extremer Wind etc.) die Veranstaltung abgesagt werden, ist diese Vereinbarung hinfällig. Eine Konventionalstrafe entfällt.
16. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die gemieteten Flächen besenrein zu übergeben; falls dies nicht eingehalten wird, gehen die Reinigungskosten zu seinen Lasten.

Bei Zuwiderhandlung ist das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet und die gemietete Fläche unverzüglich zu räumen. Eine Rückerstattung der Standgebühren erfolgt nicht.